

# SITZUNGSVORLAGE

|                      |                                       |                    |                             |
|----------------------|---------------------------------------|--------------------|-----------------------------|
| <b>Fachbereich:</b>  | Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen | <b>Datum:</b>      | 15.11.2017                  |
| <b>Aktenzeichen:</b> | 2/653-31/07                           | <b>Vorlage Nr.</b> | <b>FB2-1497/2017/07-121</b> |

|                       |               |               |                   |
|-----------------------|---------------|---------------|-------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b> |
| Ortsgemeinderat       |               | öffentlich    | Entscheidung      |

## Ausbau der Gemeindestraße "Am Sonnenberg" in der Ortslage Jünkerath - Festlegung des Gemeindeanteils

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich darüber, dass gemäß § 5 der Ausbaubeitragssatzung der Gemeindeanteil für die auszubauende Verkehrsanlage durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt werden muss. Die Festlegung des Gemeindeanteils ist abhängig von dem Verhältnis des Durchgangs- zu dem Anliegerverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage. Bei der Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nur auf die Teileinrichtung abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das bedeutet, dass vorliegend auf den Verkehr abzustellen ist, welcher auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg stattfindet. Im vorliegenden Fall dienen die Straße und der Gehweg der Erschließung der Anliegergrundstücke. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland Pfalz beträgt der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr 25 %. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde ein Ermessensspielraum von +/- 5 % zu.

Darüber hinaus ist die Ortsgemeinde gemäß § 9 der Ausbaubeitragssatzung berechtigt, ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu erheben.

### Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat folgendes:

Der Gemeindeanteil nach § 5 der Ausbaubeitragssatzung wird auf \_\_\_\_\_ % festgelegt.

Ab Beginn der Maßnahme werden Vorausleistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ % des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben.

**Abstimmungsergebnis:** ☐ einstimmig beschlossen ☐ mehrheitlich beschlossen

Ja:\_\_\_\_\_ Nein:\_\_\_\_\_ Enthaltung:\_\_\_\_\_ Sonderinteresse:\_\_\_\_\_

### Veröffentlichung Beschluss: